

Se. Königlich Majestät lassen den getreuen Ständen in den Anlagen den Entwurf zu einem

Gesetz, die durch das neue Grundsteuersystem bedingten Abänderungen der Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, ingleichen über Zusammenlegungen der Grundstücke betreffend,

nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und Gründen zugehen, und sind ihrer Erklärung hierauf in Huld und Gnaden gewärtig, womit Sie den getreuen Ständen jederzeit wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 30. März 1843.

Eduard Gottlob Rostk und Schänendorf.

Der Eingang des Gesetzesentwurfs lautet:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u. finden, mit Rücksicht auf die Einführung des neuen Grundsteuersystems, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgende Abänderungen der Gesetze vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, und vom 14. Juni 1834 über Zusammenlegung der Grundstücke für nöthig.

Die allgemeinen Motive sagen:

Die Einführung des neuen Grundsteuersystems kann auf die fernere Anwendbarkeit der beiden Gesetze: über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 und über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834 nicht ohne Einfluß bleiben. Insonderheit müssen dabei zwei Eigenthümlichkeiten des neuen Grundsteuersystems wirksam sein: der Wegfall des bisherigen steuerrechtlichen Unterschieds zwischen geschlossenen Gütern und walzenden Grundstücken einerseits, und andererseits die Besteuerung alles Grundbesitzes im Lande nach einheitlichen Grundsätzen. Die erstere dieser beiden Rücksichten verliert jedoch dadurch viel von ihrem Einflusse, daß der Unterschied zwischen geschlossenen Gütern und walzenden Grundstücken, seines Wegfalls in steuerrechtlicher Beziehung ungeachtet, nach den Bestimmungen §§. 55, 60, 151 und flgd. des mittelst Decrets vom 2. Januar dieses Jahres vorgelegten Gesetzesentwurfs, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekewesen betreffend, ingleichen des mittelst Decrets vom 17. Februar dieses Jahres vorgelegten Gesetzesentwurfs, die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Anlegung neuer Nahrungen betreffend, in privatrechtlicher Beziehung, sowie in Bezug auf die Beschränkung der Dismembrationsfreiheit beibehalten worden ist, und daher zwar seine bisherige steuerrechtliche Grundlage und Bedeutung, nicht aber alle fernere Wirksamkeit verliert, und der Gebahrung mit den geschlossenen Gütern und ihrer Zerschlagung andere, als die bisherigen Grenzen gesetzt werden.

Mit Rücksicht auf diese in der Gesetzgebung bevorstehenden Veränderungen wurde daher auch eine Revision der obgedachten beiden Gesetze nöthig. Sie gehörte nicht in allen Beziehungen in den Bereich des neuen Hypothekengesetzes; in andern davon nicht getroffenen mußte sie zum Gegenstand einer besondern Gesetzesvorlage gemacht werden, und zwar um so mehr, als das bereits im Entwurfe vorliegende neue Hypothekengesetz, worin die für dasselbe sich eignenden Rücksichten auf die obgedachten beiden agrarischen Gesetze allenthalben genommen worden sind, erst mit einem spätern Zeitpunkte in Wirksamkeit treten wird, als das neue Grundsteuersystem, und daher zugleich etwaigen Ungewisheiten über das in der Zwischenzeit geltende Recht zu begegnen war.

Abgesehen nämlich von den in dem Entwurfe zum Hypo-

thekengesetze bereits berücksichtigten und ausdrücklich bestätigten Bestimmungen der obgedachten beiden Gesetze, erledigen sich manche andere Bestimmungen derselben, namentlich die §§. 15, 16 und 18 des Ablösungsgesetzes bei Einführung des neuen Grundsteuersystems dadurch von selbst, daß mit demselben die bisherige Steuerfreiheit des Grundeigenthums und des Rittergutsbodens, ingleichen die Ritterpferde und Donativbeiträge, sowie die Quatembersteuern in Wegfall kommen.

Dagegen versteht es sich, da der §. 154 des Ablösungsgesetzes in Betracht kommende Unterschied zwischen geschlossenen Gütern und walzenden Grundstücken durch die künftige Gesetzgebung nicht in Wegfall kommt, sondern nur modificirt wird, von selbst, daß diese Bestimmung, sowie die in §. 6 des Zusammenlegungsgesetzes ihre Anwendbarkeit und Gültigkeit behält, nur mit dem Unterschiede, daß künftighin die Frage über die walzende Eigenschaft der Grundstücke nicht mehr nach den Steuerkatastern, sondern nach den Grund- und Hypothekenbüchern zu entscheiden sein wird.

Auch die §. 40 des Zusammenlegungsgesetzes enthaltene Bestimmung, daß bei einer Zusammenlegung die auf jedem zur Abtretung gelangenden Grundstücke haftende Pertinentialqualität oder walzende Eigenschaft mit übergeht, behält ihre fortwährende Gültigkeit; nur werden diese Eigenschaften künftighin lediglich nach den Einträgen in die Grund- und Hypothekenbücher zu beurtheilen sein. Es hat sich daher bei der Revision der mehrgedachten beiden Gesetze ergeben, daß zur ausdrücklichen Berücksichtigung in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur die in demselben angezogenen Bestimmungen übrig bleiben.

(Der königl. Commissar D. Schar Schmidt tritt in den Saal.)

Referent Freiherr v. Welck: Ich werde mir nun erlauben, den allgemeinen Theil des Berichts vorzutragen:

Daß die, durch das neue Grundsteuersystem zugleich bedingte

Aufhebung des bisherigen Unterschieds zwischen geschlossenen und walzenden Grundstücken in steuerrechtlicher Beziehung und

Besteuerung alles Grundbesitzes im Lande, nach einheitlichen Grundsätzen,

einige Bestimmungen der Gesetze vom 17. März 1832 die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen betreffend,

und vom 14. Juni 1834, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend,

alteriren müsse, kann keinem Zweifel unterliegen.

Die hohe Staatsregierung hat sich durch diesen Umstand zu Vorlegung eines besondern Gesetzesentwurfs bewogen gefunden, der durch allerhöchstes Decret vom 30. März l. J. den Ständen zur Begutachtung mitgetheilt wird; es hat auch diese letztere bereits in der zweiten Kammer in der Masse stattgefunden,

daß die gedachte Kammer, auf den Vorschlag ihrer beiderseitigen ersten Deputation,

(sfr. Beil. zur III. Abtheil. 2. Samml. S. 685 flg.)

„den vorgelegten Gesetzesentwurf abzulehnen, die wesentlichsten Bestimmungen desselben aber, theils in das neue Grundsteuergesetz, theils in das neue Gesetz über Theilbarkeit des Grundeigenthums, aufzunehmen beschloßen hat“.